

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Ansgar Georg Schledde und Jens-Christoph Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Asiatische Hornisse migriert nach Deutschland

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Ansgar Georg Schledde und Jens-Christoph Brockmann (AfD), eingegangen am 14.09.2023 - Drs. 19/2350
an die Staatskanzlei übersandt am 19.09.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 12.10.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die „Vespa velutina“ ist eine aus Südostasien stammende Hornissenart. Sie siedelte sich zunächst in den südlichen Regionen Europas an, ist aber mittlerweile auch in großen Teilen Frankreichs, Belgiens und der Niederlande anzufinden¹. In Deutschland wurde die Präsenz dieser Art am Oberrhein, in Hamburg und jüngst in Nordrhein-Westfalen festgestellt. Laut einer Studie aus Frankreich hat diese Hornisse eine Ausbreitungsgeschwindigkeit von 78 km pro Jahr. Es sei sehr wahrscheinlich, dass diese Spezies mit Importwaren zu uns gelangt ist. Laut NABU ist die Ausbreitung unumkehrbar. In Frankreich versucht man, die Hornisse durch regelmäßige Fangaktionen einzudämmen. In Deutschland sei ein solches Prozedere nicht rechtskonform.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) regelt den Umgang mit invasiven Arten, vorrangig über die Instrumentarien Prävention, Früherkennung und Management und dient damit dem Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt.

Die Asiatische Hornisse (*Vespa velutina nigrithorax*) ist als invasive Art mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 am 13. Juni 2016 in die Liste nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (EU-VO) aufgenommen worden. Die Art fällt in die Kategorie Früherkennung. Das bedeutet, dass das erstmalige Auftreten einer solchen Art der EU-Kommission zu melden ist (Artikel 16 EU-VO) und innerhalb von drei Monaten mit Beseitigungsmaßnahmen begonnen werden muss (Artikel 17 EU-VO). Verordnungen gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten und bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht.

1. Ist in Niedersachsen die Präsenz der „Vespa velutina“ nachgewiesen worden?

Bisher wurden in Niedersachsen erstmals im August und September 2023 zwei Funde je eines Einzeltieres der Art *Vespa velutina nigrithorax* bestätigt. Ein weiterer aktueller Nachweis von Einzeltieren ist auf den 7. Oktober 2023 datiert.

¹ Asiatische Hornisse dringt in europäisches Ökosystem ein - NABU

2. Falls ja, in welchen Landkreisen Niedersachsens konnte die Anwesenheit dieser Art nachgewiesen werden, und wie hoch ist der Bestand pro Landkreis?

Zwei der Funde liegen im Landkreis Diepholz (je ein Einzeltier), im Landkreis Northeim wurden ebenfalls nur Einzeltiere (gemäß der vorliegenden Informationen mehr als ein Exemplar, aber weniger als zehn Tiere) beobachtet.

3. Welche Maßnahmen wurden ergriffen um eine Ausbreitung oder eine Ansiedlung dieser Spezies in Niedersachsen zu verhindern?

Im Rahmen der Umsetzung der EU-VO wurde ein Überwachungssystem gemäß Artikel 14 initialisiert und entsprechende Maßnahmen zur Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit zusammen mit dem Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Institut für Bienenkunde Celle durchgeführt.

Dazu wurde bereits im Jahr 2021 nach dem ersten Fund der Asiatischen Hornisse in Hamburg das norddeutsche Monitoring der Asiatischen Hornisse - Ahlert-Nord gestartet (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/201332.html>). In dem Rahmen wurden Informationsveranstaltungen abgehalten und insbesondere Imker*innen dazu aufgerufen, ihre Bienenstöcke zu kontrollieren und mögliche Beobachtungen der Asiatischen Hornisse zu melden.

Über die Landesprioritätenliste für invasive Arten, die von der Fachbehörde für Naturschutz des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verwaltet wird, wurden zusätzlich Landesmittel zur Unterstützung der unteren Naturschutzbehörden für eine gegebenenfalls nötig werdende Beseitigung von Nestern bereitgestellt.

In dem bestätigten Fall aus dem Landkreis Diepholz wird aktuell nach einem Nest gesucht, um dieses dann fachgerecht samt Königin zu beseitigen.

Schon im Jahr 2017 hat sich das LAVES erstmals über seinen „Celler Infobrief“ vom 7. März 2017 an die Imkerschaft gewandt und damit eine große Reichweite bei diesem Thema erzielt. Darin gab das Bieneninstitut seine Empfehlung zu einem für Laien missverständlich zu verstehenden Aufruf der staatlichen französischen Institute „Institut National de la Recherche Agronomique, INRA“ und „Centre National de la Recherche Scientifique, CNRS“ zum Fang von Asiatischen Hornissen ab. Es galt zu verhindern, dass die Imkerschaft und Öffentlichkeit durch das versehentliche Töten heimischer Hornissen (*Vespa crabro*) womöglich gegen die gesetzlichen Vorgaben der Bundesartenschutzverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verstoßen könnten (siehe <https://www.bienenjournal.de/imkerpraxis/fachberichte/asiatische-hornisse/>). In der Folge wurde seitens des LAVES Informationsmaterial für die Öffentlichkeit bereitgestellt. Zudem wurde in diversen Vorträgen und online-Schulungen über die Asiatische Hornisse informiert.

4. Welche Arten unserer niedersächsischen Fauna könnten durch die Ansiedlung und Ausbreitung dieser Hornisse gefährdet werden?

Auch wenn der Kenntnisstand über die potenziellen Wirkungen der Asiatischen Hornisse hierzulande noch begrenzt ist, so zeigen die umfangreichen Erfahrungen und insbesondere die wissenschaftlichen Untersuchungen dazu aus Frankreich sehr deutlich, dass sie keine außergewöhnliche Bedrohung für Honigbienen und somit die Imkerei darstellen.

Honigbienen sind zwar für die Asiatische Hornisse oft ein wichtiger Bestandteil ihres Nahrungsspektrums. Eine Zerstörung ganzer Honigbienenvölker findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um vorgeschwächte Völker. Als Generalist nutzt auch diese Hornissenart ein breit gefächertes Beutespektrum und benötigt etwa 11 kg Insekten-Biomasse pro Volk und Jahr. Ihr Jagdradius beträgt etwa 1 km um das Nest herum. Das Beutespektrum variiert mit dem natürlichen Angebot und der Jahreszeit. So erjagt sie ebenso Zweiflügler (Fliegen), andere Faltenwespen, wie beispielsweise die Gemeine Wespe (*Vespula vulgaris*) und die Deutsche Wespe (*Vespula germanica*), aber auch viele andere Insekten. Wenn sich Bienenstände in der Nähe der Hornissen-Nester befinden, werden auch

mehr Honigbienen erjagt. Die Flugbienenverluste sind für gesunde Bienenvölker eher unbedeutend. Bienenvölker verlieren im Sommer natürlicherweise etwa 2 000 Flugbienen pro Tag, an denen sich die Hornissen auf Blüten und am Flugloch bedienen. Dieser Bienenabgang „alter Bienen“ wird durch junge schlüpfende Brut täglich kompensiert.

Hervorzuheben ist auch, dass Hornissen ihren Jagderfolg nicht kommunizieren können. Von daher stimmt die oft geäußerte Annahme nicht, ganze Hornissenvölker würden sich über Bienenvölker „hermachen“. Diesbezügliche Sorgen der Imkerschaft sind folglich unbegründet.

Eine Vorhersage, ob und welche Arten der niedersächsischen Fauna zukünftig konkret durch die Asiatische Hornisse gefährdet werden könnten, ist somit derzeit nicht möglich.

5. Wird die Landesregierung sich, falls eine Gefährdung heimischer Arten (wie z. B. der Honigbiene) nachgewiesen werden kann, dafür einsetzen, eine Gesetzgebung (Naturschutzgesetzänderung) in die Wege zu leiten, die eine Extermination der neuangesiedelten Hornisse gesetzlich ermöglicht?

Arten der Unionsliste, die sich in Deutschland erst „in einer frühen Phase der Invasion“ befinden wie die Asiatische Hornisse unterliegen der sogenannten „Früherkennung“. Bei diesen Arten besteht die Verpflichtung zur sofortigen Beseitigung gemäß Artikel 16 bis 18 der o. g. Verordnung. Regelungen zu invasiven Arten finden sich in den §§ 7 Abs. 2 Nr. 9, 40 a bis 40 f des BNatSchG, welche die in der Vorbemerkung genannte Verordnung konkretisieren. § 40 a Abs. 1 BNatSchG gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschriften der Verordnung durchzusetzen.

Die Frage hinsichtlich einer rechtskonformen Bekämpfung ist in Verbindung mit der Vorbemerkung der Abgeordneten etwas missverständlich formuliert. Im zitierten Artikel des NABU heißt es konkret: „In Frankreich versucht man der Asiatischen Hornisse u. a. durch großangelegte Fangaktionen mit beköderten Flaschen beizukommen. In Deutschland wäre ein solches Vorgehen nicht gestattet, da in den Flaschen auch unzählige heimische und bedrohte Insekten ums Leben kommen.“ (<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/hautfluegler/wespen-und-hornissen/06323.html>).

Die (Flaschen-)Fallen, die in Frankreich eingesetzt werden, wirken nicht selektiv und können die Ausbreitung der Asiatischen Hornisse nicht stoppen. Mit diesen Fallen werden hauptsächlich heimische Insekten und in nur geringen Prozentanteilen Arbeiterinnen der Asiatischen Hornisse gefangen. Der „Kollateralschaden“ an heimischen Insekten, darunter auch der geschützten heimischen Hornisse (*Vespa crabro*), ist laut mehreren Studien und auch laut einem Merkblatt des Herstellers der Fallen deutlich größer als ein eventueller Nutzen durch Abfangen der Zielart (s. auch Antwort zu Frage 3).

Stattdessen hat sich gezeigt, dass die gezielte Lokalisierung und die Beseitigung der Nester eine sehr effektive Methode zur Bekämpfung der Asiatischen Hornisse darstellen, da dadurch der ganze Staat inklusive der Königin beseitigt wird, ohne heimische Arten zu schädigen. Diese Methode wird in Deutschland in Bundesländern wie Baden-Württemberg und dem Saarland regelmäßig angewendet.

Eine sofortige und vollständige Beseitigung von Asiatischen Hornissen ist schon jetzt rechtlich möglich und es bedarf daher keiner gesetzlichen Änderung.